

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**30.06.2022****7.36.06 Nr.4**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit  
Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“**Dritter Beschluss  
zur Änderung der Speziellen Ordnung für den Masterstudiengang  
„Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“  
des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft – am 09.02.2022 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1  
Änderungen**

Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ vom 04.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 und 2 (bis zum Doppelpunkt) wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Masterstudium in Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium mit einer Regelstudienzeit von mind. 6 Semestern (Gesamtumfang 180 CP) nachweist, das mit einem Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss bestanden wurde. Fachlich einschlägig ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Universität oder ihr gleich gestellten Hochschule, das folgende Kriterien erfüllt:“

b) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelorstudium weist die berufsrechtliche Anerkennung entsprechend des Psychotherapeutengesetzes auf und entspricht der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“

c) Am Ende von Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Absolventen eines Bachelors in Psychologie ohne berufsrechtliche Anerkennung können durch den detaillierten Nachweis aller abgelegten Leistungen, die in Abs. 1 Nr. 1–11 gefordert werden, auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.“

d) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für die Zulassung zum Masterstudium ist eine Prädikatsnote von „Gut“ oder besser gemäß § 31 Abs. 1 nachzuweisen.“

e) Die bisherigen Absätze 2–4 werden zu Absätzen 3–5.

f) Eingang des neuen Abs. 3 a) wird die Angabe „Note 1,0:“ durch „Note 1,0 oder besser“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen machen, über die der Praktikumsausschuss entscheidet. Ein Anspruch auf den Abschluss einer neuen Kooperation besteht jedoch nicht.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung in der Fassung des Dritten Änderungsbeschlusses gilt ab Wintersemester 2022/23. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

4. In der Modulbeschreibung „PSY-MA-PT-KM-2“ wird der Angebotsrhythmus wie folgt neu gefasst:

„Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 2 Semester, V und OS 1 WiSe , OS 2 SoSe“

5. In der Modulbeschreibung „PSY-MA-PT-GM“ wird der Angebotsrhythmus wie folgt neu gefasst:

„Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 2 Semester, V1/Übung1, S SoSe, V2/Übung 2 WiSe“

6. Die Modulbeschreibung PSY-MA-PT-AM-1 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel des Moduls wird wie folgt neu gefasst:

„Spezielle Störungs- und Verhaltenslehre I (Specific mental disorders and their treatment I)“

b) Der Titel des Seminars wird wie folgt neu gefasst:

„Seminar Ausgewählte Störungsbilder und ihre Behandlung“

c) Der Titel des Oberseminars wird wie folgt neu gefasst:

„Oberseminar Standardverfahren in therapeutischen Settings“

7. Die Modulbeschreibung „PSY-MA-PT-AM-2“ wird wie folgt geändert:

a) Der Titel des Moduls wird wie folgt neu gefasst:

„Spezielle Störungs- und Verhaltenslehre II (Specific mental disorders and their treatment II)“

b) Der Angebotsrhythmus wird wie folgt neu gefasst:

„Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 1 Semester, V1 und V2 WiSe“

8. In Modul „PSY-MA-PT-AM-3“ wird der Angebotsrhythmus wie folgt neu gefasst:

„Angebotsrhythmus und Dauer: jährlich, 2 Semester, VL: WiSe, S: WiSe oder SoSe“

9. Die Modulbeschreibung „PSY-MA-PT-2“ wird wie folgt geändert:

a) Im englischen Modultitel wird das Wort „Practicum“ durch „Practical Training“ ersetzt.

b) Die Prüfungsvorleistungen werden wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsvorleistungen: Regelmäßige Teilnahme am OS Selbstreflektion& Selbsterfahrung“

c) Unter „Modulprüfung“ wird der dritte Spiegelstrich (Prüfungsleistung im Oberseminar) gestrichen.

3. In der Modulbeschreibung des Masterthesismoduls wird der CP-Wert oben rechts wie folgt neu gefasst:

„30 CP“

4. In Anlage 3 – Praktikumsordnung – wird § 3 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	30.06.2022	7.36.06 Nr. 4
--	------------	---------------

„(1) Zur Anerkennung der berufsqualifizierenden Tätigkeit III legt der/die Studierende dem Modulverantwortlichen im Original ein Portfolio vor, in dem die in der Modulbeschreibung beschriebenen Leistungen von der jeweiligen Praktikumsstelle bescheinigt werden. Dem Portfolio sind mindestens vier anonymisierte Protokolle von durchgeführten Anamnesen beizufügen. Die schriftlichen Protokolle dieser Anamnesen sind im Falle einer Anmeldung zur Approbationsprüfung Grundlage der mündlich-praktischen Prüfung.“

## **Art. 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 03.05.2022  
Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen